





III, 95<sup>b</sup>









*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





DECLARATIO,  
Nuch respective Verwahrung  
und  
INHIBITION,  
*Nomine*

S. S. S. S. S. S. Hoch-Fürstlichen  
Drl. Drl. Drl. Drl. Drl.

zu  
Sachsen-Kömbild/  
Eisenberg / Süd=  
burghausen / Saal=  
feld und Gotha / 2c.

contra

Sachs. Meinungen/

Wegen des ohnlängst am Kaiserl. Hofe *sub - 5 obreptitiè* extra-  
hiten/ im Druck publicirten/ und die Coburgis. Provisional-Administration,  
wie auch hieselbst einquartirte Miliz betreffenden

MANDATI SINE CLAUSULA,

und daraufausgelassenen

Sachsen-Meinungischen Patents.



DECLARATIO

Sticht respective

INHIBITION

Vomine

Handwritten text in Gothic script, likely a list of names or titles.

Handwritten text in Gothic script, likely a list of names or titles.



Handwritten text in Gothic script, likely a list of names or titles.

Handwritten text in Gothic script, likely a list of names or titles.

Handwritten text in Gothic script, likely a list of names or titles.

COPIA

Handwritten text in Gothic script, likely a list of names or titles.

Handwritten text in Gothic script, likely a list of names or titles.

MANDATI SINE CLAUSULA

Handwritten text

Handwritten text in Gothic script, likely a list of names or titles.







Sicher gestalt von der Röm. Käyserl. Majest. Unserm allernädigsten Herrn / der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Bernhard / Herzog zu Sachsen-Meinungen / wegen provisional - Administration derer / nach tödtlichen Hintritt Herrn Albrechts / Herzogen zu Sachsen / Hoch-Fürstl. Durchl. auf die ebener massen Durchlauchtigste Herren Gebrüdere und Herrn Better / Herrn Heinrichen / Herrn Christian / Herrn Ernsten / Herrn Johann Ernsten / und Herrn Friedrichen / insgesamt Herzoge zu Sachsen / unsere gnädigste Fürsten und Herren / nach Erbgangs-Recht und Vermöge Käyserl. Belehningen devolviret und verfälleten Fürstl. Coburgischen Lande / wie auch der ohnlängst hieselbst einlogirten Gothaischen Miliz ; ein Mandatum Inhibitorium, Restitutorium & Cassatorium, sine clausulâ, impetiret / und dasselbe nicht nur letzt-höchst besagten Ihren Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeiten / und Deroselben zu dem allhiesigen Fürstl. Successions-Negotio deputirten Rätthen copialiter in Abdruck insinuiren / sondern hierüber auch / nebst einem in Dero eigenem Fürstl. Namen abgefasset- und gedrucktem Patent / denen allhiesigen gemeinschaftlichen Civil- und Militar-Bedienten / ingleichen der Landschafft / samt übrigen Vassallen / Lehen-Leuten und Unterthanen / theils mittelst ergangener besonderer Rescripten / bekant machen / theils kund zu machen / anbefehlen lassen / das ist allbereit zur Gnüge wissend.

Ob man nun wohl / nachdem wider dieses Suchen und erlangte Käyserl. Mandatum, mit Beybehaltung des schuldigsten Respects / Exceptio Sub- & Obreptionis vergnüglich deduciret / auch die darüber gefertigte Schrifften allbereit / und noch vor beschehener Insinuation und Publication des nur angeregten Mandati, an Käys. Hofe überreicht worden / einfolglich pendente Sup-



plicatione diese ganze Sache allen bekanten Rechten nach/  
in Statu quò verbleiben soll und muß / um so viel mehr/  
da in dem offtgemelten Kaysrl. Mandato selbstn zur  
parition, oder Beybringung der pro Cassatione zuläng-  
lichen Nothdurfft / eine doppelte Monats = Frist gesetzt/  
nichts desto weniger aber mit Insinuation, Publication  
und alsbaldiger Execution sothanen Mandati, wider die  
Reichskündige Gewonheit / auch die klare Kaysl. Intention,  
Willen und Befehl / von gegentheiliger Seite allzustreng  
vorgeeilet werden wollen / keinen Zweifel träget / es werde  
in deren allgeregtesten Regard, nechstens eine anderwei-  
te allergnädigste Verordnung erfolgen / und / mittelst der-  
selben / nach vorgängiger Cassation des jetztmahligen auf-  
ganz ungegründeten factis & narratis beruhenden Man-  
dati, lezt höchstgedachter Ihrer allerseits Hoch = Fürstl.  
Durchlauchtigkeiten zustehende Jura und Befugnisse bil-  
ligster massen conserviret / und Sie dabey von Kaysrl.  
Maj. Vermöge beschworner Wahl = Capitulation Art. 3.  
kräftigst manuteniret werden / bevorab nunmehr eben-  
falls am Kaysrl. Hoffe unumstößlich beybracht und  
verificiret worden / daß das hin und wieder ausgebrachte  
Sachsen = Meinungische Assertum von der Sachsen = Ge-  
thaischen gesamt = Miliz, und dabey intendirten oder ver-  
übten Gewalt / im Grunde nichtig sey / sondern sothane  
Miliz, auf Meinungische selbst eigene Veranlassung und  
ausgeschickte Ordres von An = und besörglichen Durch-  
March fremder Mannschafft / lediglich zu derer gemein-  
schafft. Coburgischen Lande defension und Bedeckung/  
vigore Condominii Territorialis, auf vorher gegangene  
Berathschlagung und Bewilligung aller übrigen Herren  
Interessenten / und worinnen Herrn Herzog Bernhards  
Hoch = Fürstl. Durchl. alleinige contradiction, wider die  
auf vernünfftige Gründe gesetzte Majora, nicht zu atten-  
diren gewesen / mit Wissen und Willen der Landschafft/  
dergestalt inquartiret worden / daß selbige / Vermöge  
vorhandenen attestanten / nicht die allergeringste unge-  
rechte Gewalt verübet / oder biß hieher einige Excesse be-  
gehen







offenbahrlich entgegen lauffend / invalidiret und null und  
nichtig gemacht hätte; Wie denn bis anhero niemand von  
solchem seinen gegen Ihre allerseits Hoch-Fürstliche Durch-  
lauchtigkeiten tragenden nexu, weder durch Resignations-  
Patenta oder Geheiß-Briefe / absolviret und frey gelassen/  
und entweder öffters höchstangeregten Herrn Herzog Bern-  
hards Hoch-Fürstl. Durchl. oder jemanden anderem / als al-  
leinigem Landes-Fürsten und Herrn / zur Unterthänigkeit/  
Pflichten und Gehorsam / über- und angewiesen / oder abge-  
treten worden / noch auch durch den allegirten Coburgischen  
Successions-Recess de Anno 1699. das geringste erzwungen  
E. werden mag / indem / Inhalts des Extractes lit. E. Herrn  
Herzog Bernhards Fürstl. Durchl. die Sachsen-Römhil-  
dische / Eisenbergische und Gotha'sche Portiones derer Co-  
burgischen Lande / auf begebenden Anfall / gegen anderweite Sa-  
tisfaction zu überlassen auf gewisse Masse nur versprochen/  
keines weges aber / dem Vorgeben nach / würcklich / auch nicht  
einmahl in eventum cediret / ja vielmehr die retention sotha-  
ner hinfünfftig zu überlassen versprochenen ratarum bis zum  
Erfolg annehmlicher Satisfaction ( daran dato im geringsten  
nichts præstiret / obgleich dann und wann von Sachsen-Mei-  
nungen bloss verbal-oblation, und noch darzu / wegen der  
darbey vermerckten læsion, in unanständigen Vorschlä-  
gen geschehen ist ) ausdrücklich bedungen / consequenter  
Sachsen-Römhild / Eisenberg und Gotha an ihren ange-  
erbten Coburgischen Landen nicht nur die würckliche Posses-  
sion, als welche Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Durchl.  
communi nomine ergriffen / und jederzeit denen Herren  
Committenten bonâ fide wieder einzuräumen und geruhig  
zu lassen verbunden bleibet / unstreitig zustehet / sondern  
auch das Condominium Territoriale mit allen behörigen  
Juribus, angesehen daß solches an Sachsen-Meinungen  
per traditionem noch nicht transferiret / ohntwidersprechlich  
gebühret / und darinnen ( besonders in Erinnerung / daß ein  
pactum de cedendo vel vendendo von der Cession oder  
Vendition selbstem quoad rem & effectum Juris weit differi-  
ren / auch die verba des Recessus §. 1. überlassen wol-  
len / &c.



len 2c. item: bis zur erlangten Satisfaction das Jus  
Retentionis &c. klärlich genug bezeugen / wie daß die Ces-  
sion oder Ubergabe noch nicht geschehen / einfolglich auch  
durch das in §. 2. befindliche Wort / Cedenten, nur diejeni-  
ge welche sich zur Ueberlassung oder Cession eventualiter re-  
solviret und erkläret / gemeynet / keinesweges aber durch die-  
se æquivocation von Sachs. Meinungen mit Bestande ei-  
ne beschehene Cession, wovon im ganzen Recesse nicht ein  
Wort zu befinden / noch solche sonst zu dociren ist / behaup-  
tet werden könne) mit Recht in keinerley Weise zu turbiren /  
am wenigsten aber unterm prætext der Administration de  
facto daraus zusehen seynd / sintemal Sachsen-Hildburghau-  
sen solchen Successions-Recess nicht ratificiret / und Sach-  
sen-Saalfeld bey dessen Errichtung gar nicht mit beygetre-  
ten / auch die Hoch-Fürstl. Saalfeldische Jura im Recesse selb-  
sten reserviret worden / dahero dann sothane beyden hohen  
Theilen die provisional-Administration, secundum Reces-  
sum lit. F. & observantiam Domus, in so weit solche nicht F.  
aufgehoben oder sonst geändert worden / ohnstreitig mit  
gebühret / Sachsen-Römhild / Eisenberg und Gotha aber  
Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Durchl. nicht wegen der /  
aus blossen Freund-Brüder- und Betterlichen Vertrauen /  
ohne einige Schuldigkeit / bis zu nächst erfolgenden und schleu-  
nigst zu præstirenden Satisfaction, zu überlassen versproche-  
nen Administration selbst / sondern alleine wegen des / oh-  
ne Erwartung des Aufstrags / angemasseten unordentlichen /  
schädlichen und fast mehr als eigenthümlichen modi admi-  
nistrandi zu widersprechen gemüßiget sich befunden / auch am  
Ende wol gar / aus vielen erheblichen Ursachen nicht minder /  
als nach dem Inhalt des klaren Recesses lit. G. sothane Ad-G.  
Administration zu revociren necessitiret werden dürfften / aller-  
massen ein jeder Administrator, wie bekant / leges anzuneh-  
men / und gewisse limites seiner Administration zu erkennen  
pfeget / ja darzu verbunden ist / und dannenhero / da hier-  
von im Coburgischen Successions-Recess de Anno 1699.  
specialiter nichts abgehandelt worden / noch auch wegen da-  
mahliger Eilfertigkeit abgehandelt werden können / allerdings  
auf



auf die Reccesses des Fürstl. Hauses und übliche Observanz  
so vielmehr zu reflectiren / und hiernach die Administration  
ohn Widerspruch zu reguliren und zu verführen seyn will/  
weiln immutatio status, wie aller Orthen/ also auch in die-  
sem Fürstl. Hause / nimmermehr darff præsumiret / am aller-  
wenigsten aber ( nachdem eine freye oder ungehinderte Ad-  
ministration und die uhralten Pacta Domus sowohl/ als die  
natürliche menschliche Freyheit und die Natur- oder Göttli-  
che Geseze / notoriè garfüglich beyammen stehen können  
und sollen ) eine selbstbeliebige Administration über die Lan-  
de / Güter und Jura eines tertii, kan prætendiret werden/  
mithin die Worte : *frey administriren / etc.* zuförderst/  
secundum veram paciscentium mentem & intentionem,  
nur auf eine kurze Zeit / nemlich bis zur vertröstenden und  
ohne Anstand zu leistenden Satisfaction, keinesweges aber  
auf eine beständige oder langwierige / und unter andern auch  
auf die Trainirung der schuldigen Satisfaction, wie es das  
Ansehen hat / mitabzielende Administration angenommen/  
in casu dubio aber nicht abusive, sondern in sano sensu, ci-  
viliter, und nach der vor uhralten Zeiten hergebrachten oder  
verglichenen Observanz und Gewohnheit / so lange bis ein  
anders und mehrers manifestè dargethan und erwiesen ist/  
verstanden werden müssen / in mehrer Betrachtung / daß  
von niemanden die Verabsäum- oder gänzlichliche Verwerf-  
fung des Seinigen / nach denen Rechten / zu vermuthen/  
auch Inhalts dererselben alle renunciaciones, oder auch die  
Aenderung des status antiqui, odiosa zu seyn pflegen; Über  
dem allen auch / gleichwie denen Rechtsgelehrten / wie weit  
sich die Gewalt eines Mandatarii cum liberâ erstrecke /  
ingleichen daß / und wenn / das Mandatum cum liberâ  
revociret werden könne / nicht unbekant ist ; Also darge-  
gen bey jetzigen Successions-Falle keinesweges wird zu ex-  
cusiren seyn/ daß Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Durchl.  
dero nur von einigen hohen Herren Interessenten die Cobur-  
gis. Landes- Administration zugebracht / und zu überlassen  
Versprechung geschehen / den Auftrag selbst / nebst der Abre-  
de über die Administrations-Form / nicht erwartet / sondern  
pro-



propria autoritate, nach eigenen Willen und Gefallen/ und ohne Attendirung derer wichtigsten Gegen-Erinnerungen/ sich derselben angemasset/ und alleinig hieraus der Anfang aller bisherigen differentien erfolget: Daß höchstgedachte Se. Fürstl. Durchl. die Possession des erledigten Fürstenthums haben communi nomine ergreifen wollen und sollen/ dennoch aber der/ vor sich und in allerseits Herren Interessenten Rahmen geschehenen Possessions - Nehmung/ so balden diese absonderliche / und præjudicirliche Clausul: Jedoch vor Uns und Unsertwegen: ohne disseitigen Vorbewust / und wider den klaren Buchstaben des offtz angezogenen Successions Recesses de Anno 1699 mit anzuzug lassen / und dadurch gleichsam (mit abgesehener heimlichen und unvermerkten depossidirung derer übrigen Hochfürstl. Cohæreden / in derer Rahmen doch / auf Fürst-Brüder- und Betterliches Zutrauen / bonâ fide die Possession apprehendiret seyn sollen) das Fürstenthum / ehe davor die geringste Satisfaction geschehen / auch ohne Absicht auf das in Coburgis. Successions - Recessu ausdrücklich bedungene Jus retentionis, Thro alleine zu occupiren un̄ zu acquiriren / oder wenigstens denen Ständen und Unterthanen einen Schein davon zu machen intendiret: Daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Meinungen / kurz nach Herrn Herzog Albrechts Ableben / derer übrigen Herren Interessenten Rätthe / und zum Theil accreditirte Ministros, untern Prætext einer Hof-Ordnung / von welcher aber keinem hohen Herrn Landes-Successori etwas wissend gewesen / auch Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Durchl. dergleichen vor sich alleine bey diesen Gemeinshaftl. Hause zu veranstalten / schwerlich zukommen wird / in das Schloß nicht einfahren lassen wollen / mithin sich unter der Hand besagten Schlosses / auf eigenthümliche Art und Weise / anzumassen getrachtet / obgleich nach der Zeit und biß hieher solches Einfahren / auf beschehene Remonstration, gestattet werden müssen: Daß ostgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. Thro gefallen lassen / die in denen alten Recessen vorgeschriebene formam administrandi, sowohl ratione styli als sonst / zu ändern / und fast in

E  
allen



allen ohne Communication zu verfahren / in gleichen sich in  
Kirchen-Gebet / sobalden nach der communi nomine er-  
griffenen Possession , alles Widerspruchs / und so schrift- als  
mündlicher Gegen-Remonstration und Protestation unge-  
achtet / vor den allhiefigen regierenden Herrn und Landes-  
Fürsten (welches zwar vor einigen Monaten wieder geän-  
dert worden / und deshalb nunmehr die sämtl. hohe Herren  
Succeslores , als hiesige regierende Herren / und ohne di-  
stinction oder prærogativ , in Kirchen-Gebet gemeldet wer-  
den ) verlesen lassen / auch sich selbst zu Wien / Regenspurg /  
Nürnberg / und an vielen andern Orten mehr / vor den Her-  
zog zu Coburg / davon Ihro doch nur Septima zustehet und  
eingeräumet wird / respectivè declariret / und zu declariren  
anbefohlen : Daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. denen hohen  
Herren Principalen und respectivè Committenten / als  
wahren Eigenthums- und Landes-Herren / bey denen Stän-  
den / Dienern und Unterthanen den gebührenden Respect  
und schuldigen Gehorsam / vermittelt scharffen poenal-Ver-  
boths und Geboths / daß sich dieselbe an Herrn Herzog  
Bernhards Hoch-Fürstl. Durchl. alleine halten solten / abzu-  
schneiden / einfolglich hierunter vermuthlich nichts anders ge-  
suchet / als das im Successions-Recess de Ao. 1699. reservir-  
te Retentions-Recht per indirectum aufzuheben / und die pa-  
cificirende hohe Theile aus dessen effecte zu setzen : Daß Se.  
Hoch-Fürstl. Drl. sich mit der ganzen Hofstatt hieher gewen-  
det / und daher nicht allein die Theilung des allodii biß da-  
to gehindert / und dargegen selbst die vorhandene Erb-  
schaffts-Mobilia nun Jahr und Tag / zum Schaden der Ge-  
meinschaft sowohl / als derer Creditoren / gebrauchet und  
abgenuzet / sondern auch die bereitesten / besten und meisten  
Cammer-Intraden / weit über die gebührende ratam. consu-  
miret / zum Theil auch von solchen Cammer-Einkünfften oh-  
ne Communication , remisse gethan / und Verehrungen  
ausgetheilet : Daß die im Borrath gewesene sämtl. Früch-  
te / da sie was gegolten / nicht verkauffet / noch denen übrigen  
hohen Herren Theilhabern abgefolget / sondern nur zu dem  
Ende / damit daran der Sachsen-Meinungischen Hofhal-  
tung



tung nichts ermangeln möge / beybehalten worden / in  
dessen der Getreyde-Preiß / wie notorium, abgefallen / mit  
hin die Erbschafft hierunter Schaden und Abbruch gelitten:  
Daß die Direction und Administration derer Coburgischen  
Gemeinschaftlichen Lande nicht durch die Gemeinschaftl.  
Dienere / wie es die Reccessse des Fürstl. Hauses erfordern/  
sondern durch einen Sachsen-Weinungischen Ministrum,  
von dessen nutu die Gemeinschaftl. Ministri, und andere  
Dienere / biß hieher haben dependiren sollen / verführet wer-  
de: Daß in wichtigen Religions-Justiz- und Landes-Nah-  
rungs-Sachen die eingelangte Supplicationes nicht com-  
municiret / und die Supplicanten / aus einem privat-Absehen  
entweder mit gar keiner Resolution versehen / oder wenig-  
stens selbige / zu mercklichen Nachtheil derer Lande und Un-  
terthanen / dilatorie, auch zum Theil in Herrn Herzog  
Bernhards Nahmen alleine / ohne Meldung derer übrigen  
hohen Herren Interessenten / eingerichtet worden: Daß  
man auf Hoch-Fürstl. Weinungischer Seite weder die Lan-  
des-Huldigung vornehmen / noch die Regierung / Consisto-  
rium und andere Collegia reguliren und auf allerseits Lan-  
des-Successores verpflichten / noch die Dienere / secundum  
Majora, wie es im Fürstl. Hause hergebracht / und die Pa-  
cta erfordern / annehmen und bestellen / noch auch die über-  
flüssige Dienere / mit Einziehung der Besoldung / reduci-  
ren / vielmehr aber unanständige und unnöthige Dienere  
eigenwillig beybehalten / und denen hohen Herren Landes-  
Successoren gleichsam aufdringen wollen: Daß in denen  
Collegiis kein gemeinschaftliches / sondern Herrn Herzog  
Bernhards Insiegel und Nahme alleine / gebraucht wor-  
den: Daß man / unbetrachtet derer vorhandenen grossen  
Schulden-Last / ohne Communication, zum Theil neue  
Besoldung gemachet / und zum Theil die alten verbessert/  
wie auch aus denen gemeinschaftl. Cammer-Mitteln unnö-  
thige Baue veranstaltet und verführet: Daß Se. Hoch-  
Fürstl. Durchl. ohne vorhergegangene Berathschlagung  
und Bewilligung / ja wider die beschehene Contradiction,  
Steuern ausschreiben / die angefangene Extraordinar-  
Steu



Steuern / Accis- und Wacht-Gelder / an Resten und Cur-  
renten / nach Gefallen assigniret / auch solche unter andern  
zu Errichtung einer Reuther-Garde und Granadier-Wacht /  
welche noch darzu auf der Montierung den Buchstaben B.  
führen müssen / ohne Nothwendigkeit / mit Beschwerung de-  
rer Lande / anwenden / und was das meiste / zu Montirung  
solcher Reuther-Garde gewisse Tücher und andere Stücke /  
welche Sachsen-Gotha eigenthümlich zugestanden / und auf  
der hiesigen Bestung bey'm letzten Marche nach Ungarn  
verwahrlich deponiret worden / de facto und wider alle  
Erinnerungen / auch ohne Bezahlung / angreifen und ge-  
brauchen lassen : Welches alles / und andere dergleichen er-  
weißliche facta mehr / unterm Rahmen einer / zwar mit  
dreyen Herren Landes-Successoren abgeredet / jedoch noch  
nicht würcklich aufgetragenen oder concertirten freyen Ad-  
ministration , so wenig zu justificiren seynd / als Sachsen-  
Hildburghausen und Saalfeld dergleichen Administration  
Herrn Herzog Bernhads Fürstlichen Durchl. aufzutragen  
versprochen / oder in den Coburgis. Successions-Recess de  
Anno 1699. jemals gewilliget haben ; So hat man den-  
noch / Krafft der von allerseits höchstbesagten Hoch-Fürstl.  
Herren Principalen obhabender Vollmacht / Instruction  
und Befehls / nicht umhin gekönnt / denenselben einstweils /  
und biß von Ihnen selbstn hiernechst ein mehrers verfügt  
oder declariret und kund gemacht werden wird / alle compe-  
tirende Nothdurfft kräftigst / wie hiermit geschicht / zu refer-  
viren / und Deroselbigen allerseitige Jura, Privilegia, Rech-  
te und Befugnisse / sie haben Rahmen / wie sie wollen / wi-  
der alles und jedes Ihren Hoch-Fürstlichen Durchlauchtig-  
keiten und denenselben in einige Weise nachtheiliges / und ab-  
sonderlich wider das oftgemeldte sub- & obreptitiè extrahir-  
te Kaysersliche Mandatum , in bester und beständigster Form  
Rechtens / jedoch anders nicht / als mit behöriger Beobach-  
tung des Ihre Kaysersl. Majest. schuldigsten Respects / hier-  
durch zu salviren und zu verwahren ; Darneben aber auch /  
an statt und im Rahmen / auch auf sonderbahren gnädigsten  
Befehl nur höchstgedachter Ihrer Hoch-Fürstlichen Durch-  
lauch-



lauchtigkeiten / denen oben mehr besagten Gemeinschaftl.  
Hohen und Niederen / Civil- Militar- und Landschafft-Bez.  
dienten / Beamten / Stadt-Räthen / Vasallen / Lehen-Leu-  
ten und Unterthanen / die ernste und nachdrückliche Ver-  
warnung zu thun / sich durch keine Sachsen-Meinungische  
einseitige Befehle und Verordnungen von Ihrer gegen aller-  
seits Hoch-Fürstl. Landes-Herren tragenden unterthänig-  
sten Devotion, Pflicht und Gehorsam / bey Vermendung  
schwerer Ungnade / auch unnachbleiblicher Bestraffung / ab-  
wendig machen zu lassen / sondern demjenigen / was in höchst-  
ermelter Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeiten zu Sachsen-  
Römhild / Eisenberg / Hildburghausen / Saalfeld und Gotha  
Rahmen anbefohlen und verfügert wird / noch fürterhin ge-  
horsamst nachzuleben / und dabey jedesmahlig-hinlängli-  
chen Schutzes und kräftiger Vertretung sich zu versichern.  
Darnach sich also gebührend zu achten. Coburg / den 13 Julii,  
1700.

Höchstgedachter Ihr. Hochfürstl. Drl. Drl.  
Drl. Drl. Drl. zum allhiefigen *Successions-*  
*Negotio* deputirte Rätthe.

---

*Extract*

Kays. Lehen-Brieffs über das Fürstenthum A.  
Coburg / de Anno 1676.

WAs haben wir angesehen / solch Ihre demüthige ziem-  
liche Bitte / auch angenehme Uns und dem Heiligen  
Reiche / und Unserm Löblichen Haus Oesterreich geleistete  
treue Dienste / und die Sie noch künfftig wohl thun mögen/  
wollen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth/  
guten Rath und rechten Wissen / mehrgedachten Unsern lie-  
ben Oheim und Fürsten Friedrichen / als Regierenden / und  
Albrechten / Bernharden / Heinrichen / Christian / Ernten/  
und Johann Ernten / Herzogen zu Sachsen / und deren  
Männlichen Leibes-Lebens-Erben von neuen das obbe-  
D schrie-



schriebene Fürstenthum Coburg / nach Inhalt des berühr-  
ten zwischen Ihrem Vater Herzog Ernsten und dessen Brü-  
dern und Vettern an bemelten 13ten Februarii des 1640ten  
Jahrs aufgerichteten und von Unserm geliebten Herrn Va-  
tern bestätigten Erbsonderungs-Vertrags / mit allen zuge-  
hörigen Nemptern / Gütern / Renthen / Gefällen / Nutzungen /  
Strassen / Mannschafften / Leuten / Lehen und Lehenschaff-  
ten / Salzwürcken / Wassern / Fischereyen / Zöllen / Geleithen /  
Wildbahnen / auch Regalischen Landes-Fürstlichen Obrig-  
keiten / Folgen / Steuern / Bergwürcken / Rechten / Gerich-  
ten / Gerechtigkeiten und Pertinentien / auch mit allen Præla-  
turen und Clöstern / derselben weltlichen Obrigkeiten /  
Schutz / Rechten und Advocaturen / samt denen Graffschaff-  
ten und Herrschafften / denen von der Ritterschafft / sie sitzen  
auf der Canzley oder Amtschristen / und gemeiniglich allen  
andern / so in denen vorbemelten Nemptern gelegen / geses-  
sen / darinnen bekreiset und begrieffen / 2c. 2c.

Thun das / leihen und reichen gedachten Unsern lieben  
Oheimen und Fürsten Friedrichen / als dem Regierenden /  
und Albrechten / Bernharden / Heinrichen / Christian / Ern-  
sten und Johann Ernsten / Herzogen zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / 2c. und deren Männlichen Leibes-Lehens-  
Erben / solches alles und jedes / wie vorher stehet / von Röm.  
Kaysersl. Macht / hiemit und in Krafft dieses Brieffes / wis-  
sendlich / was Wir Ihnen daran von Rechts und Billichkei-  
ten wegen verleihen sollen und mögen / dasselbe alles nun hin-  
füro an / für Sich und Ihre Leibes-Lehens-Erben von Uns /  
Unsern Nachkommen und dem Heiligen Reich in Lehens-  
weise innen zu haben / zu geniessen / zu gebrauchen und sich  
zu erfreuen / auch so oft es Noth thut / von Uns / Unsern  
Nachkommen am Reich und dem Reich zu ersuchen und zu  
empfangen von allermänniglich ungehindert 2c. 2c.

Gebieten demnach allen und jeden Chur-Fürsten / Für-  
sten / Geistlichen und Weltlichen / Präläten / Grafen / Freyhen /  
Herren / Rittern / Knechten / Land-Boigten / Haupt-Leuten /  
Bistumben / Boigten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten /  
Schuldheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Bür-  
gern /



gern/ Gemeinden/ und sonsten allen andern / Unfern und des  
Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Bürden/ Stand  
oder Wesen die seynd / von Röm. Käyserl. Macht ernstlich/  
und wollen/ daß Sie obgemeldte Unsere liebe Dheim und  
Fürsten/ Friedrichen/ als den Regierenden/ und Albrechten/  
Bernharden/ Heinrichen/ Christian/ Ernstten / und Johann  
Ernstten / Herzoge zu Sachsen/ 2c. an dieser Unserer Käyserl.  
Belehnung und Begnadigung nicht hindern/ noch irren/ son-  
dern Ihre Liebden dero geruhiglich geniessen und gänzlich  
darbey bleiben lassen / darwider nicht thun / gestatten in kei-  
ne Weise/ als lieb einem Jedem sey / Unsere und des Reichs  
schwere Ungnade und Straffe / und darzu eine Pœn, nemlich  
vierzig Marck Lœthiges Goldes / zu vermeiden / die ein Jes-  
der/ so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb und Uns-  
ser und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil/  
offternannten Herzogen zu Sachsen/ 2c. unnachlässig zu be-  
zahlen/ verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs  
besiegelt in Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel/ der geben  
ist in Unserer Stadt Wien / den 22ten Tag des Monats  
May / nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligma-  
chers Gnadenreichen Geburth im Sechzehnhundert  
Sechs und Siebenzigsten / Unserer Reiche des Römischen  
im Neunzehenden / des Hungarischen im Zwey und Zwan-  
zigsten / und des Böhmischen im Ein und Zwanzigsten  
Jahr.

**Geopold.**

Vt.

**Geopold Wilhelm/ Graf zu Königs Egg.**

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis  
proprium.*

Wilhelm Schröder.

Extract



b. **Extract Erbhuldigungs-Pflicht/**

Wie sie weyland **Herrn Herzog Albrechts** zu  
Sachsen=Coburg / Hoch=Fürstl. Durchl. höchstseel.  
Andenckens / im Fürstenthum Coburg  
geleistet worden.

**S**hr sollet Krafft vorigen geleisteten Endes / 2c. 2c. daß  
dem Durchleuchtigsten 2c. 2c. Herrn Albrechten / Her-  
zogen zu Sachsen / tot. Tit. als iezo regierenden Landes=  
Fürsten und Herrn / Ihrer Fürstl. Durchl. Männlichen Lei-  
bes=Erben / da deren künfftig durch Gottes Seegen vor-  
handen seyn werden / dann ferner / und wo deren keine vor-  
handen seyn solten / alsdann Ihrer Fürstl. Durchl. freund-  
lich=geliebten Herren Brüdern / und / nach derselben gan-  
zen Männlichen Stammes Abgang / welches doch Gott  
lange verhüten wolle / Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten  
Herren Vettern / Fürstl. Weimarischer Linie / und / nach derer  
Nimmerseyn / denenjenigen / uff welche in denen Chur- und  
Fürstl. Häusern / Sachsen und Hessen / Vermöge Kaiserl.  
Belehnung / Verträge / Erb=Verbrüderung und Erb=Ver-  
einigung / die Succession und Folge dieser Lande kommen und  
fallen wird. 2c. 2c.

c. **Extract der Lebens-Pflicht/**

Wie solche die Coburgischen Vasallen abge-  
schworen haben.

**S**hr sollet geloben und schweren / daß dem Durchleuch-  
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn Albrechten / Her-  
zogen zu Sachsen / tot. Tit. und Sr. Hoch=Fürstl. Durchl.  
Männlichen Leibes=Erben / ( da deren künfftig durch Got-  
tes Seegen vorhanden seyn werden / ) dann ferner / und  
wo deren keine vorhanden seyn solten / alsdann Sr. Hoch=  
Fürstl. Durchl. freundlich=geliebten Herren Brüdern / und /  
nach

Bruxl



nach Dero ganzen Männlichen Stammes Abgange/ (welches doch Gott lange verhüten wolle) Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. freundlich-geliebten Herren Vettern / Hoch-Fürstl. Weimarischer Linie / und / nach derer Nimmerseyn/ denenjenigen / auf welche / in denen hohen Chur-und Fürstl. Häusern Sachsen und Hessen / Vermöge 2c. 2c. 2c. Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Lande kommen und fallen werden/ Ihre getreu/ hold/ gewärtig und gehorsam 2c. 2c.

**Extract derer Leben-Brieffe/** D.  
**Wie solche von Herrn Herzog Albrechts Hoch-**  
**Fürstl. Durchl. ertheilet worden/**  
Anno 1691.

**D**aber Wir / ohne ehelich-gebohrne Männliche Leibes-Erben / nach Gottes Willen / Todes abgehen würden / uff den Fall sollen Sie / oder Ihre Erben / bestimmen / 2c. 2c. von denen Durchleuchtigen Fürsten / Unseren freundlich-geliebten Brüdern und Gevattern / Herrn Bernharden / Herrn Heinrichen / Herrn Christian / Herrn Ernst und Herrn Johann Ernst / allerseits Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / 2c. wie nicht weniger Unsers ohnlängst verstorbenen ältesten Bruders und Gevatters / Herrn Herzog Friedrichs / hochseel. Andenckens / hinterlassenen Fürstl. Prinzen und Söhnen / als Gevettern / insgesamt Gothaischer Linie / 2c. 2c.

**Extract**  
**Coburgischen Successions-Recesses/** E.  
sub dato Coburg den 6. Aprilis 1699.

**S**o viel (i.) den Coburgischen Anfall betrifft / Sachsen-Römhild / Eisenberg / Hilburghausen und Gotha  
E sich



sich hiermit dahin erkläret / daß Sie Dero ratas an selbigem  
ganzen Fürstenthum / samt allen dessen Ein- und Zugehö-  
rungen / insonderheit des Coburgischen Reichs- und Creys-  
Voti cum omni & pleno Jure Regio Herrn Herzog Bern-  
hards zu Sachsen-Meinungen / Hoch-Fürstl. Durchlauch-  
tigkeit / für Sich und Ihre Fürstliche Descendenten cedi-  
ren / und so viel die Theilung der Lande anlanget / nach de-  
nen Portions-Büchern überlassen wollen / jedoch daß nur  
bemeldtes Herrn Herzogs Durchl. und dessen Descenden-  
ten die Bestung Coburg nach Inhalt derer sowohl mit De-  
roselben / als Herrn Herzog Albrechts / Hoch-Fürstlichen  
Durchl. getroffenen Erbtheilungs-Recessen besitzen / auch  
vorbehaltlich der Concurrenz bey dem Privilegio der zu  
Coburg binnen zweyen Jahren mit gesamter Hand zu er-  
richtenden Academie , nach eines jeglichen Fürstl. Hauses  
Befugnissen. Welches alles Sachsen-Meinungen hier-  
mit auch also vor sich und Dero Fürstl. Descendenten ac-  
ceptiret / und dahingegen (2.) sich erkläret und verspricht /  
Sachsen-Römhild und Hildburghausen / wegen Ihrer Re-  
cess-mäßigen Portionen mit Hennebergischen Landen cum  
omni onere & Jure nach denen Portions-Büchern / ausge-  
nommen des Schleusingischen Creys-Voti und der Concur-  
renz bey dem Gymnasio zu Schleusingen / nicht weniger des  
gesamten Hennebergischen Archiv zu Meinungen / den Grim-  
menthal und dergleichen / so Sachs. Meinungen sich reservi-  
ret / zu satisfaciren ; Sachsen-Eisenberg und Gotha aber  
vor Ihre gleichfalls Recess-mäßige Portiones gewisse nahe  
gelegene Revenüen oder Geld / welchen Falls der Theilungs-  
Anschlag und Nemter wahrer Ertrag aus zwölfß bey allen  
dreyen Fällen auf einerley Zeit einzurichtenden Jahrs-Rech-  
nungen / genommen werde / anzuweisen / und bis zu Abtrag  
des Capitals / abzutreten ; So lange nun bis diese Satisfa-  
ction mit Land und Leuten / als auch mit Anweisung der Re-  
venüen geschehen / bleibt jedem Theil sein Jus retentionis,  
und seynd obbemeldete Cedenten zu frieden / daß Sachs.  
Meinungen communi nomine die Possession ergreiffe / und  
die angefallene Lande frey administrire. 2c. 2c.

Extract



*Extract*

F.

Recesses de dato Gotha / den 12. Septembris  
Anno 1641.

**W**ürden aber zum Zwölfften bey Unserer Lebzeit oder  
nach Unserm Absterben / mehr Lande anfallen / oder er-  
langet werden / so sollen dieselbige provisionaliter von allen  
Interessenten / wie es bishero mit den Coburgischen und Er-  
senachischen Anfall geschehen / administriret werden. Es  
wäre dann Sach / daß sie weit entlegen / sodann sollen in sol-  
chen Fällen der Gemeinschaft / so lange selbige währen wird /  
uff vorhergehende einmüthige Vergleichung aller interessir-  
ten Fürstl. Theile / die angefallene Lande / nach künfftiger Be-  
findung der Nothwendigkeit / entweder durch einen von den  
Herren bis zur Theilung administriret / oder auch wohl durch  
einen gewissen Stadthalter / in gesamtten Nahmen verwaltet  
werden.

S.  
12.

Wilhelm *m.m.* Albrecht / *H.z.S.* Ernst / *H.z.S.*  
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

*Extract*

G.

Recesses de dato Gotha / den 12. Septembris  
Anno 1641.

**Z**erweil auch zum Zehenden diese obbeschriebene Di-  
rection bey den Nachkommen in solchen gemeinen Stü-  
cken gehalten werden soll : So soll der Aeltiste als Dire-  
ctor an die vorhergesetzte Art und Weise zu dirigiren ver-  
bunden seyn. Würde Er sich aber derselben / ungeachtet  
Er ein- oder zum höchsten zweymahl von den andern Fürstl.  
Theilen erinnert worden / nicht gemäß bezeigen / uff den  
Fall sollen Sie länger in Gemeinschaft solcher und der-  
gleichen

S.  
10.











plicatione diese ganze Sache allen bekanten Rechten nach/  
 in Statu quò verbleiben soll und muß / um so viel mehr/  
 da in dem offtgemelten Kaysrl. Mandato selbstem zur  
 parition, oder 2  
 lichen Nothdurft  
 nichts desto we  
 und alsbaldiger  
 Reichskündige  
 Willen und Bef  
 vorgeeilet werde  
 in deren aller gere  
 te allergnädigste  
 selben / nach vorg  
 ganz ungegründ  
 dari, lezt höchst  
 Durchlauchtigke  
 ligster massen co  
 Maj. Vermöge  
 kräftigst manue  
 falls am Kaysrl.  
 verificiret worde  
 Sachsen-Weinu  
 thaischen gesamt  
 übten Gewalt /  
 Miliz, auf Weir  
 ausgeschickte O  
 March fremder  
 schaftl. Coburgi  
 vigore Condom  
 Berathschlagun  
 Interessenten / u  
 Hoch-Fürstl. Di  
 auf vernünftige  
 diren gewesen /  
 dergestalt einquart  
 vorhandenem  
 vorbandenen attestanten / nicht die allergeringste unge  
 rechte Gewalt verübet / oder bisz hieher einige Excesse be  
 gehen

